

Verwaltungsgericht Wiesbaden



Eingegangen

13. Dez. 2005

ER

Rechtshilf

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Staatsangehörigkeit: jemenitisch

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,

Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main, - 176/03 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5044082-421 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Grünewald-Germann

Eintragung
als Einzelrichterin ohne weitere mündliche Verhandlung am 6. Dezember 2005 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der nach altem Recht ergangenen Nr. 3 des Bescheides vom 27.5.2004 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat 80 von Hundert der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beklagte hat 20 von Hundert der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Tatbestand

Die Klägerin ist Staatsangehörige des Jemen und Angehörige der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas. Nach rechtskräftigem negativen Abschluss ihres ersten Asylverfahrens in Deutschland kehrte sie nach eigenen Angaben in den Jemen zurück, wo sie ihren Sohn **[REDACTED]**, den Kläger im Verfahren 1 E 1405/04 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, gebar. Anfang August 2003 reiste die Klägerin nach eigenen Angaben erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen weiteren Asylantrag. Diesen begründete sie im Wesentlichen damit, sie sei 1999 als Zeugin Jehovas getauft worden. Daraufhin habe ihr erster, aus dem Jemen stammender Ehemann, sich von ihr scheiden lassen. Ihre Familie im Jemen habe ebenfalls von ihrem neuen Glauben erfahren und nicht zugelassen, dass sie diesen ausübe. Sie sei malträtiert worden, ihr neugeborener Sohn sei ihr entzogen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behördenakten

Bezug genommen. Sie könne im Jemen weder ihren Glauben ausüben, noch könne sie als alleinerziehende Mutter dort überleben.

Die Beklagte führte daraufhin ein weiteres Asylverfahren durch. Mit Bescheid vom 27.5.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Weiterhin forderte sie die Klägerin zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung in den Jemen an, sollte sie nicht freiwillig fristgerecht ausgereist sein.

Hiergegen erhob die Klägerin am 9.6.2004 Klage.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie im Wesentlichen Vortrag des Asylfolgeverfahrens.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.5.2004 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 1.3.2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Am 13.4.2005 fand eine mündliche Verhandlung statt, in deren Anschluss das Gericht einen Beweisbeschluss verkündet hat, wonach einzeln benannte Fragen durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes und Einholung eines Gutachtens des Deutschen Orient-Institutes beantwortet werden sollten. Mit Schreiben vom 20.6.2005 nahm das Auswärtige Amt zu den Beweisfragen Stellung. Unter dem 13.10.2005 erstattete das Deutsche Orient-Institut ein Gutachten zu den Beweisfragen.

Wegen des Inhalts des Beweisbeschlusses und dem Inhalt der erteilten Auskünften und Gutachten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, Bl. 124, 130, 131 und 139 - 148 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang auch begründet.

Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Anknüpfungspunkt einer asylrelevanten Verfolgung kann im Falle der Klägerin nur ihr Übertritt vom muslimischen zum christlichen Glauben durch Taufe als Jehovas Zeugin sein.

Von der etwaigen Verfolgungsgefahr wegen der Konversion und der Betätigung des christlichen Glaubens durch die Klägerseite in Deutschland ist die Frage des Eingriffs in das religiöse Existenzminimum der Klägerin im Falle deren Rückkehr in den Jemen zu unterscheiden.

Denn eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich nicht nur aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen in Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Betroffenen, sondern auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit ergeben, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfGE 76, 143 = NVwZ 1988, 237 unter Hinweis auf BVerfGE 54, 341 = NJW 1980, 2641). Bezogen auf die Religionsfreiheit im Heimatland der Klägerin ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich einreihen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Lebens- und Bestehen können als sittliche Person benötigt (BVerfGE 76, 143, a.a.=; BVerfG, InfAuslR 1995, 210 m. w. N.; BVerwGE 74, 31 = NVwZ 1986, 369). Nur dann befindet sich die Klägerseite in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwil-

len ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Dieser – auch als „forum internum“ bezeichnete – unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kern der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des *ordre public* nicht vereinbar wäre (z. B.: Witwenverbrennung oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsanktionen für Leibe, Leben oder persönlicher Freiheit verbunden sind. Glaubensbestätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfGE 76, 143, a.a.O.). Staatliche Beschränkungen und Verbote in die Öffentlichkeit hineinwirkender Formen religiöse Betätigung, wie etwa die Missionierung oder das Tragen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft zum unverzichtbaren Inhalt der Religionsausübung gehören, stellen allein noch keine asylrechtlich erhebliche Verfolgung dar (BVerwGE 74, 31, a.a.O.).

Eingriffe in den menschenrechtlich geforderten Mindestbestand der Religionsfreiheit führen allerdings nur dann zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Einzelfall, wenn der jeweilige Glaubensangehörige von ihnen auch selbst betroffen ist. Wird etwa die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe als solche unter Strafe gestellt, ergibt sich eine Betroffenheit schon aus der bloßen Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Werden

hingegen nur bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe schutzbedürftig. Das ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie der einzelne Glaubensangehörige seinen Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft können sich demnach durchaus für praktizierende oder eher am Rande stehende Gläubige Unterschiede ergeben (BVerfGE 76, 143, a.a.O.). Die vorstehenden Grundsätze gelten gleichermaßen für das verfassungsrechtlich gewährleistete Asylrecht nach Art. 16 a GG wie für den gem. § 3 AsylVfG mit der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention verbundenen Abschiebungsschutz nach dem jetzt geltenden § 60 Abs. 1 – 6 AufenthG.

Eine staatliche asylrelevante Verfolgung kann das Gericht unter Zugrundelegung der dargestellten Grundsätze nicht erkennen. So ist zwar der im Rahmen des Beweisverfahrens eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes zu entnehmen, dass Art. 259 des jemenitischen Strafgesetzbuch Apostasie (Übertritt vom muslimischen zu einem anderen Glauben) mit dem Tode bestraft wird, von Verurteilungen oder Vollstreckungen ist dem Auswärtigen Amt - obwohl es dies für möglich hält - nichts bekannt geworden. Andererseits hat das Auswärtige Amt in seiner Auskunft mitgeteilt, dass christliche Gemeinschaften im Jemen toleriert werden und auch eine Glaubensausübung begrenzt möglich ist. Solange nicht missioniert werde, erfolgten auch keine staatlichen Repressionen. Auch das im Rahmen des Beweisverfahrens eingeholte Gutachten des Deutschen Orient-Institutes gibt an, dass es im Jemen keine indigene christliche Bevölkerung gebe, christliche Ausländer jedoch ihren Glauben leben könnten. Nach Auskunft des Deutschen Orient-Institutes gibt es auch keine strafgesetzliche Kodifizierung, die den Übertritt vom Islam zu einem anderen Glauben mit Strafe bewähren würde, da nach jemenitisch-islamischer Denkweise ein Übertritt zu einer anderen Religion schlechterdings nicht denkbar sei, also auch nicht mit Strafe bewährt würde. Die Strafbarkeit der Konversion erübrige sich ebenso wie ein Verbot, in Deutschland Eisbären zu jagen.

Vordergründig mag darin ein Widerspruch zwischen der Auskunft des Auswärtigen Amtes und dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts existieren. Bei näherer Betrachtung kann der Auskunft des Auswärtigen Amtes jedoch nicht entnommen werden, dass Apostasie in der Lebenswirklichkeit von staatlicher Seite tatsächlich bekämpft und bestraft wird. Das Gericht ist aufgrund der Auskunftslage davon überzeugt, dass die Strafandrohung der Apostasie gleichsam als leere Hülse im jemeniti-

schen Strafgesetzbuch verankert ist. Da weder das den Zeugen Jehovas wichtige Missionieren unter den asylrelevanten Schutz der Religionsfreiheit fällt und der Klägerin eine zurückhaltende Religionsausübung möglich bleibt, das sogenannten "forum internum" der Religionsausübung nicht beeinträchtigt ist, kann das Gericht einen asylrelevanten Eingriff in die Religionsfreiheit der Klägerin nicht erkennen.

Aus diesem Grund scheidet auch ein Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Klägerin hat indes einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Übereinstimmend haben das Auswärtige Amt und das Deutsche Orient-Institut im Rahmen der zum Beweisziel eingeholten Auskünften ausgeführt, dass die Klägerin, sollte sie bei ihrem Glauben verbleiben, in ihrer Familie in keinem Fall mehr den sozialen-familiären Halt und die Hilfe hätte, derer sie als alleinstehende Frau und alleinerziehende Mutter im Jemen bedürfte, um überleben zu können. Das Auswärtige Amt schließt sogar einen Ehrenmord nicht aus. Ehrenmorde kommen in der jemenitischen Gesellschaft regelmäßig vor und werden nicht stringent durch staatliche Strafverfolgung gesühnt. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes können potentielle Opfer vor religiös-gesellschaftlich motivierten Ehrenmorden auch nicht präventiv geschützt werden. Der Gefahr, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, kann die Klägerin nach Auskunft des Auswärtigen Amtes auch nicht dadurch ausweichen, indem sie sich in einer der Großstädte des Jemens niederläßt.

Aufgrund des traditionalistischen gesellschaftlichen Lebens ist eine Frau auf soziale und gesellschaftliche Absicherung durch Ehemann und/oder Familie angewiesen. Wird diese Unterstützung ihr entzogen, wovon im Falle der Klägerin durch ihren Übertritt zu den Zeugen Jehovas auszugehen ist, entfällt die Lebensgrundlage.

Daher war wie tenoriert zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b) Abs. 1 AsylVfG.